

Berlin, 28.10.2019

Stellungnahme zum ZDF-Telemedienänderungskonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zum Telemedienänderungskonzept des ZDF Stellung nehmen zu dürfen.

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. („Produzentenallianz“) ist der mit Abstand größte Interessenverband audiovisueller Produktionsunternehmen in Deutschland. Mit seinen derzeit ca. 270 Mitgliedsunternehmen vertritt die Produzentenallianz etwa 80 % der audiovisuellen Produktion außerhalb der Fernsehsender in Deutschland. Die Produzentenallianz ist Verhandlungs- und Vertragspartner des ZDF bei diversen Gemeinsamen Vergütungsregeln von Urhebern mit Produzentenallianz und ZDF sowie Gesprächspartner im Zusammenhang mit der Selbstverpflichtungserklärung des ZDF *Das ZDF und die Fernsehproduzenten – Rahmenbedingungen einer fairen Zusammenarbeit*.

I. Anlass

Der Fernsehrat leitete für das Änderungskonzept der Telemedienangebote des ZDF das im Rundfunkstaatsvertrag vorgesehene Genehmigungsverfahren („Drei-Stufen-Test“) ein. Das vom Intendanten vorgelegte Telemedienänderungskonzept sieht nicht nur wesentliche Änderungen in den Bereichen eigenständiger audiovisuelle Inhalte („Online-Only“) vor, sondern auch bei den Verweildauern und der Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen. Die Produzenten als die zentralen Zulieferer kreativer Programminhalte des ZDF haben als von den geplanten Änderungen Betroffene die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese wahr.

II. Relevante Änderungen und Problemstellung

Das ZDF verlängert im vorliegenden Telemedienänderungskonzept die Verweildauern substantiell:

2010	Verweildauer- Maximum	2019	Verweildauer- Maximum
Reihen, Serien und Mehrteiler mit feststehendem Ende	6 Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge der jeweiligen Staffel	Einheitlich: Fiktionale Inhalte	12 Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge der jew. Staffel, plus: alle alten Staffeln
Reihen und Serien ohne feststehendes Ende	3 Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge der jeweiligen Staffel	Einheitlich: Fiktionale Inhalte	6 Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge der jew. Staffel, plus: alle alten Staffeln
Dokumentationen	12 Monate nach Ausstrahlung		24 Monate nach Ausstrahlung
Bildung, Technik, Wissenschaft, Ethik,	5 Jahre nach Ausstrahlung der letzten Folge der jew. Staffel, plus: alle alten Staffeln	Bildung, Technik, Wissenschaft, Ethik <u>sowie diverse weitere non-fiktionale Inhalte</u>	unverändert

Kurz zusammengefasst: Bei fiktionalen Inhalten werden die Verweildauern nicht nur verdoppelt oder vervierfacht, sondern sie werden bei Serien fast bedeutungslos, weil mit jeder neuen Staffel sämtliche bisherigen Staffeln wieder in die Mediathek gestellt werden können. Bei Dokumentationen werden sie entweder verdoppelt oder dadurch erweitert, indem künftig weitere Inhalte („Umwelt, Arbeit, Soziales, Kulturinhalte“) unter die 5-Jahres-Verweildauer fallen.

III. Problemstellung

Die parallele unentgeltliche Bereitstellung eines Programms in einer Mediathek macht eine gleichzeitige kommerzielle Nutzung dieses Programms weitgehend unmöglich. Denn keine Nutzerin und kein Nutzer sind bereit, eine DVD oder einen Download eines Programms zu bezahlen, wenn das Programm zur gleichen Zeit auch ohne finanziellen Aufwand für sie oder ihn bereitsteht. Dies gilt auch für SVoD-Inhalte: So sind z.B. weder Netflix noch Amazon Prime bereit, Lizenzen an

einem Programm für das Lizenzgebiet Deutschland oder für die Auswertung in der deutschen Sprachfassung zu erwerben, wenn das Programm dauerhaft parallel in der Mediathek für das deutsche Publikum unentgeltlich angeboten wird. Mit anderen Worten: Eine begrenzte Verweildauer, z.B. auf eine Frist zwischen 7 und 30 Tagen nach jeder Ausstrahlung bei maximal einer Ausstrahlung pro Jahr wäre für einen SVoD-Anbieter akzeptabel, nicht aber ein monatelang parallel gefahrenes, unentgeltliches Konkurrenzangebot.

Fazit: Die wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten einer TV-Produktionen verringern sich drastisch, wenn die Verweildauern in Mediatheken erhöht werden. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass eine kommerzielle Auswertung für den Produzenten überhaupt möglich ist, d.h. für den Fall, bei dem das ZDF nicht alle Auswertungsrechte an der Produktion hält (Näheres siehe unter Ziff. V).

IV. Vergleich mit ARD und mit BBC

Das ZDF entfernt sich mit seinem neuen Verweildauerkonzept weit von vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Anbietern: Bei der ARD entsprechen derzeit die Verweildauern dem heutigen Stand beim ZDF, also z.B. **3 Monate** nach jeder Ausstrahlung bei Serien ohne feststehendes Ende. Intern diskutiert wird eine Verlängerung auf sechs Monate. Bei der BBC liegen die Verweildauern – nach dem laufenden Abkommen mit dem britischen Produzentenverband PACT – bei **30 Tagen** nach jeder Ausstrahlung. Allerdings verhandeln BBC und PACT zurzeit intensiv über diese Frist.

V. Lösung mit der ARD – ein vernünftiger medienökonomischer Interessenausgleich

Bei der ARD gibt es eine mit der Produzentenallianz detailliert besprochene Lösung der Verweildauerproblematik in einer Ergänzung zu den *Eckpunkten für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation*. Damit reduziert die ARD ihre nach ihrem Telemedienkonzepten möglichen Maximalfristen für bestimmte Fallkonstellationen.

Die entscheidende Idee für diesen Kompromiss war, dass ein Interessenkonflikt zwischen Produktionsunternehmen und Sender sich vor allem dann ergibt, wenn es sich

- um eine teilfinanzierte Produktion handelt (der Produzent also mitfinanziert) und wenn
- der Produzent Auswertungsrechte behält, die von einer Mediathekenauswertung negativ betroffen sind und deren Verwertbarkeit essentiell für die Refinanzierung des Produzentenanteils ist.

Von einer Mediathekenauswertung besonders betroffen sind Auswertungsrechte im Bereich „Home Video“ (online oder offline) oder SVoD-Rechte. Gegenbeispiel: Behält das Produktionsunternehmen einer teilfinanzierten Produktion nur Rechte außerhalb Deutschlands und ist das Programm geoblockt (d.h., im Ausland nicht abrufbar), sind die negativen Auswirkungen dieser Mediathekennutzung in Deutschland auf die Auswertung außerhalb von Deutschland gering.

Die *Ergänzung zum Schichtenmodell vom 01.09.2018* enthält also eine Begrenzung der rundfunkrechtlich (i. V. m. dem aktuellen Telemedienkonzept der ARD) möglichen Verweildauer von drei Monaten auf „Kann“-Korridore zwischen 7 und 30 Tagen, wenn der Produzent seinen Mitfinanzierungsanteil entweder aus TVoD/DVD/EST/DTO-Rechten refinanzieren muss oder entsprechend bei SVoD- bzw. AVoD-Rechten. Alternativ zum Korridor können auch Exklusiv-Fenster-Regelungen mit dem mitfinanzierenden Produzenten vereinbart werden.

Kurzum: Landesrundfunkanstalten oder Degeto sind nicht gehalten, diese DVD/VoD-Auswertungsrechte dem Produktionsunternehmen zu belassen, aber wenn sie es tun, müssen sie Rücksicht auf seine – die Verweildauern einschränkenden – Auswertungsinteressen nehmen. Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich auf Verweildauern, aber ggf. auch auf Geolocation.

VI. Lösungsvorschlag für den 3-Stufen-Test: Reduzierung der angestrebten Verweildauern oder Rücksichtnahmegebot für teilfinanzierte Produktionen

Die Produzentenallianz schlägt vor, dass die vorgeschlagenen, verlängerten Verweildauern für fiktionale und non-fiktionale Formate wieder verkürzt werden oder dass im Telemedienänderungskonzept des ZDF eine Passage aufgenommen wird, die für teilfinanzierte

Produktionen ein Gebot der Rücksichtnahme auf die ökonomischen Interessen der Produktionsunternehmen an einer Refinanzierbarkeit ihres Finanzierungsanteils verankert.

Dieses Gebot muss erst Recht auch für Co-Produktionen einschließlich der fördermitfinanzierten Produktionen gelten, bei denen der Finanzierungsanteil des ZDF häufig lediglich bei 50%-60% liegt, das Risiko des Produzenten damit also noch erheblich höher ist und bei denen häufig auch Darlehen von Filmförderinstitutionen aus Produzentenerlösen zurückgedeckt werden müssen.

Angesichts der Tatsache, dass gerade hochwertige Produktionen häufig nicht allein von einem TV-Sender finanziert werden können und die Realisation dieser Produktionen sowohl im volkswirtschaftlichen als auch im kulturellen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt, wäre eine entsprechende Rücksichtnahme aus unserer Sicht auch eine Bedingung für das ZDF, um einen fairen 3-Stufen-Test zu bestehen.

Berlin, 28.10.2019

Prof. Dr. Oliver Castendyk
Mitglied der Geschäftsleitung